

RS Vwgh 1976/9/13 0628/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1976

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §41 Abs3;

1. ArbVG § 41 heute
2. ArbVG § 41 gültig ab 01.07.1974

Rechtssatz

Zur Begründung der ex-contractu-Angestellteneigenschaft im Sinne des § 41 Abs 3 zweiter Satz ArbVG genügt es nicht, dass der vereinbarte Bezug allenfalls einem Mindestbezugsansatz der Gehaltsordnung entspricht. Es bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Abrede über die Einstufung in eine konkret bestimmte "Verwendungsgruppe" nach der in Betracht kommenden Gehaltsordnung (Hier: des Rahmenkollektivvertrages für Industrieangestellte). Zur Begründung der ex-contractu-Angestellteneigenschaft im Sinne des Paragraph 41, Absatz 3, zweiter Satz ArbVG genügt es nicht, dass der vereinbarte Bezug allenfalls einem Mindestbezugsansatz der Gehaltsordnung entspricht. Es bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Abrede über die Einstufung in eine konkret bestimmte "Verwendungsgruppe" nach der in Betracht kommenden Gehaltsordnung (Hier: des Rahmenkollektivvertrages für Industrieangestellte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1975000628.X01

Im RIS seit

30.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at